

TE Bvwg Erkenntnis 2026/5/4 W179 2285658-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.2026

Entscheidungsdatum

04.05.2026

Norm

ABGB §1330 Abs2

B-VG Art133 Abs4

KOG §36

ORF-G §10 Abs5

ORF-G §10 Abs7

ORF-G §18 Abs1

ORF-G §35 Abs1

ORF-G §36 Abs1 Z1 lit a

ORF-G §36 Abs3

ORF-G §36 Abs4

ORF-G §37 Abs1

ORF-G §37 Abs4

ORF-G §4 Abs5 Z1

ORF-G §4 Abs5 Z3

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. ABGB § 1330 heute

2. ABGB § 1330 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. KOG § 36 heute
2. KOG § 36 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2013
3. KOG § 36 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010

1. ORF-G § 10 heute
2. ORF-G § 10 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
3. ORF-G § 10 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
4. ORF-G § 10 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
5. ORF-G § 10 gültig von 29.09.1984 bis 31.12.2001

1. ORF-G § 10 heute
2. ORF-G § 10 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
3. ORF-G § 10 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
4. ORF-G § 10 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
5. ORF-G § 10 gültig von 29.09.1984 bis 31.12.2001

1. ORF-G § 18 heute
2. ORF-G § 18 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
3. ORF-G § 18 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
4. ORF-G § 18 gültig von 28.03.2012 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2012
5. ORF-G § 18 gültig von 01.10.2010 bis 27.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
6. ORF-G § 18 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
7. ORF-G § 18 gültig von 01.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2001
8. ORF-G § 18 gültig von 29.09.1984 bis 31.03.2001

1. ORF-G § 35 heute
2. ORF-G § 35 gültig ab 01.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
3. ORF-G § 35 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
4. ORF-G § 35 gültig von 12.07.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2000
5. ORF-G § 35 gültig von 01.01.1999 bis 11.07.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/1999

1. ORF-G § 36 heute
2. ORF-G § 36 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2026
3. ORF-G § 36 gültig von 01.01.2024 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
4. ORF-G § 36 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
5. ORF-G § 36 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2014
6. ORF-G § 36 gültig von 01.10.2010 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
7. ORF-G § 36 gültig von 01.08.2004 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2004
8. ORF-G § 36 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
9. ORF-G § 36 gültig von 01.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2001
10. ORF-G § 36 gültig von 30.12.2000 bis 31.03.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
11. ORF-G § 36 gültig von 01.01.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/1999

1. ORF-G § 36 heute
2. ORF-G § 36 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2026
3. ORF-G § 36 gültig von 01.01.2024 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
4. ORF-G § 36 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
5. ORF-G § 36 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2014
6. ORF-G § 36 gültig von 01.10.2010 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
7. ORF-G § 36 gültig von 01.08.2004 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2004
8. ORF-G § 36 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
9. ORF-G § 36 gültig von 01.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2001
10. ORF-G § 36 gültig von 30.12.2000 bis 31.03.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
11. ORF-G § 36 gültig von 01.01.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/1999

1. ORF-G § 36 heute
2. ORF-G § 36 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2026
3. ORF-G § 36 gültig von 01.01.2024 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
4. ORF-G § 36 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
5. ORF-G § 36 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2014
6. ORF-G § 36 gültig von 01.10.2010 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
7. ORF-G § 36 gültig von 01.08.2004 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2004
8. ORF-G § 36 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
9. ORF-G § 36 gültig von 01.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2001
10. ORF-G § 36 gültig von 30.12.2000 bis 31.03.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
11. ORF-G § 36 gültig von 01.01.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/1999

1. ORF-G § 37 heute
2. ORF-G § 37 gültig ab 01.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
3. ORF-G § 37 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001

1. ORF-G § 37 heute
2. ORF-G § 37 gültig ab 01.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
3. ORF-G § 37 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001

1. ORF-G § 4 heute
2. ORF-G § 4 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
3. ORF-G § 4 gültig von 09.09.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
4. ORF-G § 4 gültig von 24.12.2020 bis 08.09.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
5. ORF-G § 4 gültig von 01.10.2010 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
6. ORF-G § 4 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
7. ORF-G § 4 gültig von 06.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/1999
8. ORF-G § 4 gültig von 29.09.1984 bis 05.01.1999

1. ORF-G § 4 heute
2. ORF-G § 4 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
3. ORF-G § 4 gültig von 09.09.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
4. ORF-G § 4 gültig von 24.12.2020 bis 08.09.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
5. ORF-G § 4 gültig von 01.10.2010 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
6. ORF-G § 4 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
7. ORF-G § 4 gültig von 06.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/1999
8. ORF-G § 4 gültig von 29.09.1984 bis 05.01.1999

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W179 2285658-1/11E

W179 2285691-1/11E

IM NAMEN DER REPUBLIK! W179 2285658-1/11E, W179 2285691-1/11E, IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richter Mag. Eduard Hartwig PAULUS als Vorsitzenden sowie Mag. Florian KLICKA, BA als Beisitzer und Dr. Susanne PFANNER als Beisitzerin über die Beschwerden 1.) des XXXX, vertreten durch XXXX, p.A. XXXX, und 2.) des (vormaligen) XXXX, [nunmehr: XXXX], gegen den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom XXXX, GZ XXXX, betreffend Verletzungen des XXXX (mitbeteiligte Partei: XXXX, vertreten durch Stapf Neuhauser Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Eßlinggasse 7), zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richter Mag. Eduard Hartwig PAULUS als Vorsitzenden sowie Mag. Florian KLICKA, BA als Beisitzer und Dr. Susanne PFANNER als Beisitzerin über die Beschwerden 1.) des römisch 40, vertreten durch römisch 40, p.A. römisch 40, und 2.) des (vormaligen) römisch 40, [nunmehr: römisch 40], gegen den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom römisch 40, GZ römisch 40, betreffend Verletzungen des römisch 40 (mitbeteiligte Partei: römisch 40, vertreten durch Stapf Neuhauser Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Eßlinggasse 7), zu Recht erkannt:

SPRUCH

A) Beschwerde:

Die Beschwerden des XXXX und seines (vormaligen) XXXX [nunmehr: seiner XXXX] werden als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerden des römisch 40 und seines (vormaligen) römisch 40 [nunmehr: seiner römisch 40] werden als unbegründet abgewiesen.

B) Revision:

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Am XXXX wurde im Hörfunkprogramm „XXXX“ in der Sendung „XXXX“ um etwa XXXX Uhr ein etwa XXXX langer Beitrag mit dem Titel „XXXX“ ausgestrahlt. Nach der Ausstrahlung war dieser Beitrag sieben Tage in der „XXXX“ (XXXX) sowie im „XXXX“ (XXXX) abrufbar. 1. Am römisch 40 wurde im Hörfunkprogramm „römisch 40“ in der Sendung „römisch 40“ um etwa römisch 40 Uhr ein etwa römisch 40 langer Beitrag mit dem Titel „römisch 40“ ausgestrahlt. Nach der Ausstrahlung war dieser Beitrag sieben Tage in der „römisch 40“ (römisch 40) sowie im „römisch 40“ (römisch 40) abrufbar.

2.1 Mit Eingabe vom XXXX erhob die XXXX (im Folgenden auch: mitbeteiligte Partei) bei der Kommunikationsbehörde Austria (kurz: KommAustria) als belangte Behörde eine Beschwerde wegen Verletzung des XXXX gegen den XXXX (im Folgenden auch: Erstbeschwerdeführerin) betreffend diesen Beitrag in der Sendung „XXXX“. 2.1 Mit Eingabe vom römisch 40 erhob die römisch 40 (im Folgenden auch: mitbeteiligte Partei) bei der Kommunikationsbehörde Austria (kurz: KommAustria) als belangte Behörde eine Beschwerde wegen Verletzung des römisch 40 gegen den römisch 40 (im Folgenden auch: Erstbeschwerdeführerin) betreffend diesen Beitrag in der Sendung „römisch 40“.

2.2 In dieser verfahrenseinleitenden Beschwerde gemäß § 36 Abs 1 Z 1 lit a und lit c XXXX -G brachte die mitbeteiligte Partei vor, der Beitrag vermittele im Bezug zur XXXX den Eindruck, dass sie zum Sanierungsfall werden und in „Schieflage“ geraten könne, per „Zuschreibung“ Buchwerte steigere und somit „Bilanzen durch Wertsteigerungen von Gebäuden in die Höhe“ treibe, über „keinen ‚Cash‘ mehr“ verfüge, bestimmte Prestigeobjekte abstoße und die Skepsis großer Geldgeber im Wachsen begriffen und die Europäische Zentralbank alarmiert sei. Zudem werde im Beitrag eine XXXX der mitbeteiligten Partei in den Raum gestellt und behauptet, „der Staat“ habe XXXX Euro der XXXX „unbesichert“ zur Verfügung gestellt. Im Beitrag werde verkannt, dass das XXXX „komplett unabhängig“ vom XXXX sei. Der XXXX habe durch diese Berichterstattung die Grundsätze der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß § 4 XXXX -G iVm § 10 Abs 7 XXXX -G verletzt. Durch die Aussagen oder Formulierungen entstehe ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas. Die einzige zu Wort kommende Person verfüge über keine unmittelbaren Wahrnehmungen

zum Geschäftsfeld der mitbeteiligten Partei und diesem Interview würden keine differenzierten Ansichten gegenübergestellt. Außerdem sei die mitbeteiligte Partei vor Veröffentlichung des betreffenden Beitrags nicht kontaktiert worden und habe nicht die Möglichkeit einer Stellungnahme gehabt. Der Beitrag enthalte somit „schwerwiegende und massiv kreditschädigende Behauptungen (§ 1330 Abs 2 ABGB) ohne jegliche Sachverhaltsgrundlage“. 2.2 In dieser verfahrenseinleitenden Beschwerde gemäß Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a und Litera c, römisch 40 -G brachte die mitbeteiligte Partei vor, der Beitrag vermittele im Bezug zur römisch 40 den Eindruck, dass sie zum Sanierungsfall werden und in „Schieflage“ geraten könne, per „Zuschreibung“ Buchwerte steigere und somit „Bilanzen durch Wertsteigerungen von Gebäuden in die Höhe“ treibe, über „keinen ‚Cash‘ mehr“ verfüge, bestimmte Prestigeobjekte abstoße und die Skepsis großer Geldgeber im Wachsen begriffen und die Europäische Zentralbank alarmiert sei. Zudem werde im Beitrag eine römisch 40 der mitbeteiligten Partei in den Raum gestellt und behauptet, „der Staat“ habe römisch 40 Euro der römisch 40 „unbesichert“ zur Verfügung gestellt. Im Beitrag werde verkannt, dass das römisch 40 „komplett unabhängig“ vom römisch 40 sei. Der römisch 40 habe durch diese Berichterstattung die Grundsätze der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Paragraph 4, römisch 40 -G in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz 7, römisch 40 -G verletzt. Durch die Aussagen oder Formulierungen entstehe ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas. Die einzige zu Wort kommende Person verfüge über keine unmittelbaren Wahrnehmungen zum Geschäftsfeld der mitbeteiligten Partei und diesem Interview würden keine differenzierten Ansichten gegenübergestellt. Außerdem sei die mitbeteiligte Partei vor Veröffentlichung des betreffenden Beitrags nicht kontaktiert worden und habe nicht die Möglichkeit einer Stellungnahme gehabt. Der Beitrag enthalte somit „schwerwiegende und massiv kreditschädigende Behauptungen (Paragraph 1330, Absatz 2, ABGB) ohne jegliche Sachverhaltsgrundlage“.

3. In der Folge forderte die belangte Behörde die Erstbeschwerdeführerin und seinen (vormaligen) XXXX (im Folgenden auch: Zweitbeschwerdeführer) zur Stellungnahme hinsichtlich der erhobenen verfahrenseinleitenden Beschwerde auf, woraufhin sich diese schriftlich äußerten. Ausgehend vom Artikel „XXXX?“ im Nachrichtenmagazin „XXXX“ sei für die gegenständliche Berichterstattung umfassend recherchiert worden. Dabei sei auch der Pressebereich der „XXXX“ kontaktiert worden, welcher zur Sanierung der XXXX oder zu weiteren XXXX-Projekten keine Auskunft erteilt habe. Auch sei XXXX, welcher als Generalbevollmächtigter der XXXX die Sanierung der XXXX durchführe, schriftlich um eine Stellungnahme gebeten worden, wobei diese Anfrage nicht beantwortet worden sei. Aufgrund journalistischer Erfahrung ergebe sich, dass die XXXX und insbesondere XXXX zu seiner unternehmerischen Tätigkeit in der Regel keine oder nur sehr karge Auskünfte erteilen würden. Der Durchschnittskonsument der Radiosendung „XXXX“ verfüge über einen höheren Wissens- und Bildungsstand und sei daher in der Lage, zwischen Behauptungen, Interpretationen, Zitaten und indirekter Rede zu differenzieren. Der gesamte Beitrag beruhe auf Fakten oder verschiedenen Quellen, welche korrekt ausgewiesen und somit erkennbar relativiert worden seien, oder auf zuverlässigen Informationsquellen. 3. In der Folge forderte die belangte Behörde die Erstbeschwerdeführerin und seinen (vormaligen) römisch 40 (im Folgenden auch: Zweitbeschwerdeführer) zur Stellungnahme hinsichtlich der erhobenen verfahrenseinleitenden Beschwerde auf, woraufhin sich diese schriftlich äußerten. Ausgehend vom Artikel „römisch 40?“ im Nachrichtenmagazin „römisch 40“ sei für die gegenständliche Berichterstattung umfassend recherchiert worden. Dabei sei auch der Pressebereich der „römisch 40“ kontaktiert worden, welcher zur Sanierung der römisch 40 oder zu weiteren römisch 40-Projekten keine Auskunft erteilt habe. Auch sei römisch 40, welcher als Generalbevollmächtigter der römisch 40 die Sanierung der römisch 40 durchführe, schriftlich um eine Stellungnahme gebeten worden, wobei diese Anfrage nicht beantwortet worden sei. Aufgrund journalistischer Erfahrung ergebe sich, dass die römisch 40 und insbesondere römisch 40 zu seiner unternehmerischen Tätigkeit in der Regel keine oder nur sehr karge Auskünfte erteilen würden. Der Durchschnittskonsument der Radiosendung „römisch 40“ verfüge über einen höheren Wissens- und Bildungsstand und sei daher in der Lage, zwischen Behauptungen, Interpretationen, Zitaten und indirekter Rede zu differenzieren. Der gesamte Beitrag beruhe auf Fakten oder verschiedenen Quellen, welche korrekt ausgewiesen und somit erkennbar relativiert worden seien, oder auf zuverlässigen Informationsquellen.

4. Zu dieser Stellungnahme erstatte die mitbeteiligte Partei eine Replik und wies erneut unter anderem daraufhin, dass die mitbeteiligte Partei vor Veröffentlichung des beanstandeten Beitrags „in keiner Weise vorab kontaktiert worden“ sei. Der von der Erstbeschwerdeführerin kontaktierte XXXX sei entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer nicht Generalbevollmächtigter der XXXX. Da der Verfasser des Beitrags „zuvor noch nie eine Anfrage an die XXXX gestellt“ habe, sei es eine reine Mutmaßung, wenn die (verfahrenseinleitenden) Beschwerdeführer angeben, dass „journalistische Erfahrung und auch die angeführten Rechschritte“ angeblich gelehrt hätten, dass zu Anfragen

betreffend unternehmerische Tätigkeiten keine Auskünfte erteilt würden. 4. Zu dieser Stellungnahme erstatte die mitbeteiligte Partei eine Replik und wies erneut unter anderem daraufhin, dass die mitbeteiligte Partei vor Veröffentlichung des beanstandeten Beitrags „in keiner Weise vorab kontaktiert worden“ sei. Der von der Erstbeschwerdeführerin kontaktierte römisch 40 sei entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer nicht Generalbevollmächtigter der römisch 40. Da der Verfasser des Beitrags „zuvor noch nie eine Anfrage an die römisch 40 gestellt“ habe, sei es eine reine Mutmaßung, wenn die (verfahrenseinleitenden) Beschwerdeführer angeben, dass „journalistische Erfahrung und auch die angeführten Rechschritte“ angeblich gelehrt hätten, dass zu Anfragen betreffend unternehmerische Tätigkeiten keine Auskünfte erteilt würden.

5. Mit dem angefochtenen Bescheid gab die KommAustria der (verfahrenseinleitenden) Beschwerde gemäß § 36 Abs 1 Z 1 lit a XXXX -Gesetz, soweit sie sich gegen die unterbliebene Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorwurf eines intransparenten Geschäftsmodells richtete, Folge und stellte aufgrund dessen eine Verletzung der Bestimmungen des § 4 Abs 5 Z 1 und Z 3 iVm § 10 Abs 5 und 7 und § 18 Abs 1 XXXX -G fest (Spruchpunkt 1.). Im Übrigen wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen (Spruchpunkt 2.). 5. Mit dem angefochtenen Bescheid gab die KommAustria der (verfahrenseinleitenden) Beschwerde gemäß Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, römisch 40 -Gesetz, soweit sie sich gegen die unterbliebene Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorwurf eines intransparenten Geschäftsmodells richtete, Folge und stellte aufgrund dessen eine Verletzung der Bestimmungen des Paragraph 4, Absatz 5, Ziffer eins und Ziffer 3, in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz 5 und 7 und Paragraph 18, Absatz eins, römisch 40 -G fest (Spruchpunkt 1.). Im Übrigen wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen (Spruchpunkt 2.).

Der Erstbeschwerdeführerin wurde in Spruchpunkt 3. aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Werktag im Hörfunkprogramm „ XXXX “ im Rahmen der Sendung „ XXXX “ in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen: Der Erstbeschwerdeführerin wurde in Spruchpunkt 3. aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Werktag im Hörfunkprogramm „ römisch 40 “ im Rahmen der Sendung „ römisch 40 “ in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde der XXXX Folgendes festgestellt: Am XXXX wurde in der Sendung , XXXX ‘ ein Beitrag mit dem Titel , XXXX ? ‘ ausgestrahlt und anschließend für sieben Tage unter XXXX und XXXX zum Abruf bereitgehalten, ohne dass der XXXX zu dem in diesem Beitrag enthaltenen Vorwurf eines intransparenten Geschäftsmodells die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Dadurch hat der XXXX gegen das Objektivitätsgebot des XXXX -Gesetzes verstoßen.“ „Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde der römisch 40 Folgendes festgestellt: Am römisch 40 wurde in der Sendung , römisch 40 ‘ ein Beitrag mit dem Titel , römisch 40 ? ‘ ausgestrahlt und anschließend für sieben Tage unter römisch 40 und römisch 40 zum Abruf bereitgehalten, ohne dass der römisch 40 zu dem in diesem Beitrag enthaltenen Vorwurf eines intransparenten Geschäftsmodells die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Dadurch hat der römisch 40 gegen das Objektivitätsgebot des römisch 40 -Gesetzes verstoßen.“

Diese Veröffentlichung sei für sieben Tage nach Ausstrahlung unter XXXX und XXXX zum Abruf bereit zu halten. Diese Veröffentlichung sei für sieben Tage nach Ausstrahlung unter römisch 40 und römisch 40 zum Abruf bereit zu halten.

Zusätzlich wurde der Erstbeschwerdeführerin in Spruchpunkt 4. aufgetragen „binnen weiterer zwei Wochen Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung und eine Dokumentation der Bereithaltung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages nach Spruchpunkt 3. vorzulegen.“

6. Gegen diesen Bescheid wendet sich die gemeinsam erhobene Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin (bisherige Beschwerdegegnerin im behördlichen Verfahren) und des Zweitbeschwerdeführers, wobei die Spruchpunkte 1., 3. und 4. wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts angefochten werden. Die Abweisung des übrigen Vorbringens der mitbeteiligten Partei in Spruchpunkt 2. wird nicht angefochten. Die beschwerdeführenden Parteien beantragen, das Bundesverwaltungsgericht „möge den angefochtenen Bescheid vom XXXX zu XXXX in seinen Spruchpunkten 1., 3. und 4. aufheben und die Beschwerde (damals an die KommAustria gerichtet) zur Gänze abweisen.“ Eine mündliche Verhandlung wird nicht beantragt. 6. Gegen diesen Bescheid wendet sich die gemeinsam erhobene Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin (bisherige Beschwerdegegnerin im behördlichen Verfahren) und des Zweitbeschwerdeführers, wobei die Spruchpunkte 1., 3. und 4. wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts angefochten werden. Die Abweisung des

übrigen Vorbringens der mitbeteiligten Partei in Spruchpunkt 2. wird nicht angefochten. Die beschwerdeführenden Parteien beantragen, das Bundesverwaltungsgericht „möge den angefochtenen Bescheid vom römisch 40 zu römisch 40 in seinen Spruchpunkten 1., 3. und 4. aufheben und die Beschwerde (damals an die KommAustria gerichtet) zur Gänze abweisen.“ Eine mündliche Verhandlung wird nicht beantragt.

Die beschwerdeführenden Parteien bringen im Wesentlichen vor, der XXXX sei eine ausreichende Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorwurf eines intransparenten Geschäftsmodells eingeräumt worden. Die eingefügte Stellungnahme der XXXX beziehe sich auch unzweifelhaft auf das Geschäftsmodell sowie die Liquidität und geplanten Liegenschaftsverkäufe der mitbeteiligten Partei. Deshalb liege keine Verletzung des Objektivitätsgebots vor. Die beschwerdeführenden Parteien bringen im Wesentlichen vor, der römisch 40 sei eine ausreichende Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorwurf eines intransparenten Geschäftsmodells eingeräumt worden. Die eingefügte Stellungnahme der römisch 40 beziehe sich auch unzweifelhaft auf das Geschäftsmodell sowie die Liquidität und geplanten Liegenschaftsverkäufe der mitbeteiligten Partei. Deshalb liege keine Verletzung des Objektivitätsgebots vor.

7. Die belangte Behörde legt den Verwaltungsakt samt Beschwerde vor und verzichtet ausdrücklich auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

8. Sodann wird das Beschwerdeverfahren mit Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses des Bundesverwaltungsgerichtes der zuvor zuständig gewesenen Richterin XXXX abgenommen und der nun zuständigen Gerichtabteilung W179 neu zugewiesen. 8. Sodann wird das Beschwerdeverfahren mit Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses des Bundesverwaltungsgerichtes der zuvor zuständig gewesenen Richterin römisch 40 abgenommen und der nun zuständigen Gerichtabteilung W179 neu zugewiesen.

9. Der mitbeteiligten Partei wird hieraufhin Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zur Beschwerde zu äußern und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen. Die mitbeteiligte Partei gibt zu dieser Aufforderung keine Stellungnahme ab.

10. In weiterer Folge legt die belangte Behörde ein bei ihr eingebrachtes Schreiben des (ehemaligen) Rechtsvertreters der XXXX vor, mit dem dieser die Auflösung des Vollmachtsverhältnisses zur mitbeteiligten Partei bekanntgibt. 10. In weiterer Folge legt die belangte Behörde ein bei ihr eingebrachtes Schreiben des (ehemaligen) Rechtsvertreters der römisch 40 vor, mit dem dieser die Auflösung des Vollmachtsverhältnisses zur mitbeteiligten Partei bekanntgibt.

11. Nach hiergerichtliche Abfrage des Firmenbuches wird der XXXX der mitbeteiligten Partei um Bekanntgabe der (nunmehrigen) vertretungs- und zustellbefugten Personen gebeten. 11. Nach hiergerichtliche Abfrage des Firmenbuches wird der römisch 40 der mitbeteiligten Partei um Bekanntgabe der (nunmehrigen) vertretungs- und zustellbefugten Personen gebeten.

12. Mit Schriftsatz vom XXXX teilt der rechtsanwaltlich vertretene XXXX der mitbeteiligten Partei mit, dass mit Beschluss des XXXX vom XXXX ein XXXX über das Vermögen der mitbeteiligten Partei eröffnet worden sei, wobei dieses Verfahren mit Beschluss vom XXXX nun als XXXX geführt werde und der adressierte XXXX als solcher bestellt worden sei. Mit Beschluss vom XXXX sei die Bezeichnung des Verfahrens auf XXXX abgeändert worden. Zugleich wird bekannt gegeben, welche Rechtsanwaltskanzlei mit der rechtsfreundlichen Vertretung in diesem Beschwerdeverfahren vom XXXX beauftragt worden sei. 12. Mit Schriftsatz vom römisch 40 teilt der rechtsanwaltlich vertretene römisch 40 der mitbeteiligten Partei mit, dass mit Beschluss des römisch 40 vom römisch 40 ein römisch 40 über das Vermögen der mitbeteiligten Partei eröffnet worden sei, wobei dieses Verfahren mit Beschluss vom römisch 40 nun als römisch 40 geführt werde und der adressierte römisch 40 als solcher bestellt worden sei. Mit Beschluss vom römisch 40 sei die Bezeichnung des Verfahrens auf römisch 40 abgeändert worden. Zugleich wird bekannt gegeben, welche Rechtsanwaltskanzlei mit der rechtsfreundlichen Vertretung in diesem Beschwerdeverfahren vom römisch 40 beauftragt worden sei.

13. Am XXXX gab der vormalige XXXX seinen Rücktritt von dieser Funktion bekannt. In der Sitzung des XXXX vom XXXX wurde XXXX gemäß § 22 Abs 1 XXXX -G zur XXXX - befristet bis zum Ende des Kalenderjahres XXXX - bestellt. 13. Am römisch 40 gab der vormalige römisch 40 seinen Rücktritt von dieser Funktion bekannt. In der Sitzung des römisch 40 vom römisch 40 wurde römisch 40 gemäß Paragraph 22, Absatz eins, römisch 40 -G zur römisch 40 - befristet bis zum Ende des Kalenderjahres römisch 40 - bestellt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

1. Aufgrund des von der belangten Behörde durchgeführten und vom Bundesverwaltungsgericht nachgeprüften Ermittlungsverfahrens wird – wie schon durch die belangte Behörde – folgender entscheidungswesentliche – und von der beschwerdeführenden Partei unbestritten gebliebene – Sachverhalt festgestellt, wobei hiergerichtliche Anmerkungen in eckigen Klammerausdrücken eingefügt wurden:

„2.1. Beschwerdeführerin [vor der belangten Behörde; im gegenständlichen Verfahren vor dem BVwG: mitbeteiligte Partei]

Die XXXX ist eine zu XXXX eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in XXXX . Ihr Unternehmensgegenstand umfasst unter anderem, neben der Beteiligung an anderen Unternehmen, [im Zeitpunkt der inkriminierten Sendung] den XXXX sowie den Handel mit Waren aller Art. Die römisch 40 ist eine zu römisch 40 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in römisch 40 . Ihr Unternehmensgegenstand umfasst unter anderem, neben der Beteiligung an anderen Unternehmen, [im Zeitpunkt der inkriminierten Sendung] den römisch 40 sowie den Handel mit Waren aller "Art".

Die Beschwerdeführerin besitzt [im Zeitpunkt der inkriminierten Sendung] XXXX sowie Handelsunternehmen. Zu den Handelsunternehmen in XXXX zählt [im Zeitpunkt der inkriminierten Sendung] unter anderem die XXXX ". Die Beschwerdeführerin besitzt [im Zeitpunkt der inkriminierten Sendung] römisch 40 sowie Handelsunternehmen. Zu den Handelsunternehmen in römisch 40 zählt [im Zeitpunkt der inkriminierten Sendung] unter anderem die römisch 40 ".

2.2. Beschwerdegegner [vor der belangten Behörde; im gegenständlichen Verfahren vor dem BVwG: Erstbeschwerdeführerin]

Der Beschwerdegegner ist XXXX . Der Beschwerdegegner ist römisch 40 .

2.3. Beitrag „ XXXX ?“ in der Sendung „ XXXX “ vom XXXX 2.3. Beitrag „ römisch 40 ?“ in der Sendung „ römisch 40 “ vom römisch 40

Am XXXX wurde im Hörfunkprogramm „ XXXX “ des Beschwerdegegners in der Sendung „ XXXX “ von ca. XXXX Uhr bis ca. XXXX Uhr der Beitrag mit dem Titel „ XXXX ?“ ausgestrahlt. Diese Sendung war anschließend für die Dauer von sieben Tagen im Audio-Angebot „ XXXX “ des Beschwerdegegners unter XXXX , das mit XXXX an die Stelle des Angebots „ XXXX “ (XXXX ; diese Domain enthält nur mehr eine automatisierte Verlinkung auf [https:// XXXX](https://XXXX)) getreten ist, sowie im „ XXXX “ unter XXXX abrufbar. Am römisch 40 wurde im Hörfunkprogramm „ römisch 40 “ des Beschwerdegegners in der Sendung „ römisch 40 “ von ca. römisch 40 Uhr bis ca. römisch 40 Uhr der Beitrag mit dem Titel „ römisch 40 ?“ ausgestrahlt. Diese Sendung war anschließend für die Dauer von sieben Tagen im Audio-Angebot „ römisch 40 “ des Beschwerdegegners unter römisch 40 , das mit römisch 40 an die Stelle des Angebots „ römisch 40 “ (römisch 40 ; diese Domain enthält nur mehr eine automatisierte Verlinkung auf [https:// römisch 40](https://römisch40)) getreten ist, sowie im „ römisch 40 “ unter römisch 40 abrufbar.

Die Sendung hatte folgenden Ablauf:

XXXX (Moderatorin): „ XXXX ‘ steckt in einer schweren Krise. XXXX der insgesamt XXXX Filialen werden in den nächsten Monaten geschlossen. Das könnte auch den Eigentümer, die XXXX des XXXX Investors XXXX , in Schieflage bringen. , XXXX ‘ hat unlängst berichtet, dass sich das Erfolgsunternehmen auf die Abstoßung mehrerer XXXX vorbereitet und dringend auf der Suche nach neuen Geldgebern ist. Aus Berlin XXXX .“ römisch 40 (Moderatorin): „ römisch 40 ‘ steckt in einer schweren Krise. römisch 40 der insgesamt römisch 40 Filialen werden in den nächsten Monaten geschlossen. Das könnte auch den Eigentümer, die römisch 40 des römisch 40 Investors römisch 40 , in Schieflage bringen. , römisch 40 ‘ hat unlängst berichtet, dass sich das Erfolgsunternehmen auf die Abstoßung mehrerer römisch 40 vorbereitet und dringend auf der Suche nach neuen Geldgebern ist. Aus Berlin römisch 40 .“

XXXX : „In den Fußgängerzonen deutscher Städte demonstrieren Mitarbeiterinnen von , XXXX ‘ dieser Tage gegen den geplanten Abbau von XXXX Arbeitsplätzen. Die XXXX hingegen demonstriert Zuversicht, dass der Sanierungsplan für die XXXX zum Erfolg führt. Gleichzeitig allerdings keimt der Verdacht auf, dass auch das weitverzweigte XXXX zum Sanierungsfall werden könnte. Steigende Zinsen und Baukosten und die Inflation haben die Rahmenbedingungen wesentlich verschlechtert. Zwar ist das XXXX mehr als XXXX Euro schwer, allerdings nur auf dem Papier, sagt Professor XXXX . Der Wirtschaftswissenschaftler der Universität XXXX glaubt, dass das Geschäftsmodell, Bilanzen durch Wertsteigerungen von Gebäuden in die Höhe zu treiben, seine Grenzen hat.“ römisch 40 : „In den Fußgängerzonen

deutscher Städte demonstrieren Mitarbeiterinnen von , römisch 40 ' dieser Tage gegen den geplanten Abbau von römisch 40 Arbeitsplätzen. Die römisch 40 hingegen demonstriert Zuversicht, dass der Sanierungsplan für die römisch 40 zum Erfolg führt. Gleichzeitig allerdings keimt der Verdacht auf, dass auch das weitverzweigte römisch 40 zum Sanierungsfall werden könnte. Steigende Zinsen und Baukosten und die Inflation haben die Rahmenbedingungen wesentlich verschlechtert. Zwar ist das römisch 40 mehr als römisch 40 Euro schwer, allerdings nur auf dem Papier, sagt Professor römisch 40 . Der Wirtschaftswissenschaftler der Universität römisch 40 glaubt, dass das Geschäftsmodell, Bilanzen durch Wertsteigerungen von Gebäuden in die Höhe zu treiben, seine Grenzen hat.“

XXXX (Universität XXXX): „Wenn ich bei XXXX , die per se schon einen hohen Wert haben, dann nochmal mehrere 100 Millionen Euro zuschreibe und damit quasi den Buchwert der XXXX steigere, das mag auf dem Papier funktionieren. Aber wenn ich auch adäquat ausschütte an die Geldgeber, weil dann muss irgendwo der Cash, quasi die Liquidität, herkommen und da ist vielen schleierhaft, wie das funktioniert. Und da wäre mal ein bisschen mehr Transparenz sicherlich sachdienlich.“ römisch 40 (Universität römisch 40): „Wenn ich bei römisch 40 , die per se schon einen hohen Wert haben, dann nochmal mehrere 100 Millionen Euro zuschreibe und damit quasi den Buchwert der römisch 40 steigere, das mag auf dem Papier funktionieren. Aber wenn ich auch adäquat ausschütte an die Geldgeber, weil dann muss irgendwo der Cash, quasi die Liquidität, herkommen und da ist vielen schleierhaft, wie das funktioniert. Und da wäre mal ein bisschen mehr Transparenz sicherlich sachdienlich.“

XXXX : „Das Nachrichtenmagazin , XXXX ' kommt nun zu dem Schluss, dass der XXXX Cash allmählich zur Neige geht. Die Skepsis großer Geldgeber wie XXXX sei im Wachsen begriffen, die Europäische Zentralbank alarmiert. Und , XXXX ' berichtet, dass XXXX mehr als ein Dutzend Liegenschaften abstoßen will und auch für Prestigeobjekte wie den XXXX oder die XXXX nach neuen Partnern sucht. Das sind Falschinformationen, sagt dazu ein XXXX -Anwalt. Die unterstellten Verkäufe entbehren jeder Grundlage. Im Fall von , XXXX ' kann Professor XXXX allerdings auch die Grundlage für weitere Staatshilfen für XXXX nicht mehr erkennen.“ römisch 40 : „Das Nachrichtenmagazin , römisch 40 ' kommt nun zu dem Schluss, dass der römisch 40 Cash allmählich zur Neige geht. Die Skepsis großer Geldgeber wie römisch 40 sei im Wachsen begriffen, die Europäische Zentralbank alarmiert. Und , römisch 40 ' berichtet, dass römisch 40 mehr als ein Dutzend Liegenschaften abstoßen will und auch für Prestigeobjekte wie den römisch 40 oder die römisch 40 nach neuen Partnern sucht. Das sind Falschinformationen, sagt dazu ein römisch 40 -Anwalt. Die unterstellten Verkäufe entbehren jeder Grundlage. Im Fall von , römisch 40 ' kann Professor römisch 40 allerdings auch die Grundlage für weitere Staatshilfen für römisch 40 nicht mehr erkennen.“

XXXX : „Der Staat hat quasi XXXX in dieses Unternehmen unbesichert gepumpt und es bleiben nach der XXXX vielleicht XXXX Umsatz übrig. Also XXXX in ein Unternehmen zu stecken, was nicht mal mehr XXXX macht, da kann man auch schon wieder ein großes Fragezeichen machen.“ römisch 40 : „Der Staat hat quasi römisch 40 in dieses Unternehmen unbesichert gepumpt und es bleiben nach der römisch 40 vielleicht römisch 40 Umsatz übrig. Also römisch 40 in ein Unternehmen zu stecken, was nicht mal mehr römisch 40 macht, da kann man auch schon wieder ein großes Fragezeichen machen.“

XXXX : „Ein Wackeln des XXXX prophezeit XXXX allerdings nicht.“ römisch 40 : „Ein Wackeln des römisch 40 prophezeit römisch 40 allerdings nicht.“

XXXX : „Solange wir in Innenstädten einen Mangel an Wohnraum haben und an XXXX , dürfte auch XXXX im Grunde weiterhin auf der Welle schwimmen.“ römisch 40 : „Solange wir in Innenstädten einen Mangel an Wohnraum haben und an römisch 40 , dürfte auch römisch 40 im Grunde weiterhin auf der Welle schwimmen.“

XXXX : „Was für XXXX gelten mag, gilt nicht für die Belegschaft seines XXXX . Ende Juni werden die ersten Filialen von , XXXX ' geschlossen.“ römisch 40 : „Was für römisch 40 gelten mag, gilt nicht für die Belegschaft seines römisch 40 . Ende Juni werden die ersten Filialen von , römisch 40 ' geschlossen.“

2.4. Recherchetätigkeit des Beschwerdegegners

Ausgehend von einem Artikel im Nachrichtenmagazin „ XXXX “ vom XXXX mit dem Titel „ XXXX ?“, der auf mehreren Seiten die XXXX der Beschwerdeführerin thematisiert, hat der Beschwerdegegner für seine Berichterstattung zu recherchieren begonnen. Ausgehend von einem Artikel im Nachrichtenmagazin „ römisch 40 “ vom römisch 40 mit dem Titel „ römisch 40 ?“, der auf mehreren Seiten die römisch 40 der Beschwerdeführerin thematisiert, hat der Beschwerdegegner für seine Berichterstattung zu recherchieren begonnen.

Mit E-Mail vom XXXX an XXXX , der als Generalbevollmächtigter der XXXX -Geschäftsführung die Sanierung der XXXX durchgeführt hat, wurde angefragt, ob er, der sich zu den Sanierungsverfahren der XXXX " und den damit verbundenen Aktivitäten der XXXX bereits in der XXXX Presse geäußert hat, auch für ein Interview mit dem Beschwerdegegner bereitsteht. Diese Anfrage blieb unbeantwortet. Mit E-Mail vom römisch 40 an römisch 40 , der als Generalbevollmächtigter der römisch 40 -Geschäftsführung die Sanierung der römisch 40 durchgeführt hat, wurde angefragt, ob er, der sich zu den Sanierungsverfahren der römisch 40 " und den damit verbundenen Aktivitäten der römisch 40 bereits in der römisch 40 Presse geäußert hat, auch für ein Interview mit dem Beschwerdegegner bereitsteht. Diese Anfrage blieb unbeantwortet.

Auf Anfrage des Beschwerdegegners an den Pressebereich der „ XXXX “ mit Sitz in XXXX wurde diesem am XXXX telefonisch mitgeteilt, dass zur Sanierung der XXXX und zu weiteren XXXX keine Auskunft erteilt werde. Auf Anfrage des Beschwerdegegners an den Pressebereich der „ römisch 40 “ mit Sitz in römisch 40 wurde diesem am römisch 40 telefonisch mitgeteilt, dass zur Sanierung der römisch 40 und zu weiteren römisch 40 keine Auskunft erteilt werde.

Der Beschwerdegegner hat neben dem Artikel des Nachrichtenmagazins „ XXXX “ bei der Aufbereitung des inkriminierten Beitrags auf Presseaussendungen der APA (unter anderem „ XXXX “ vom XXXX , „ XXXX “ vom XXXX , „ XXXX “ vom XXXX) sowie auf das Interview mit dem Wirtschaftswissenschaftler Univ.-Prof. Dr. XXXX von der Hochschule XXXX in XXXX in der deutschen Tageszeitung „ XXXX “ vom XXXX Bezug genommen. Der Beschwerdegegner hat neben dem Artikel des Nachrichtenmagazins „ römisch 40 “ bei der Aufbereitung des inkriminierten Beitrags auf Presseaussendungen der APA (unter anderem „ römisch 40 “ vom römisch 40 , „ römisch 40 “ vom römisch 40 , „ römisch 40 “ vom römisch 40) sowie auf das Interview mit dem Wirtschaftswissenschaftler Univ.-Prof. Dr. römisch 40 von der Hochschule römisch 40 in römisch 40 in der deutschen Tageszeitung „ römisch 40 “ vom römisch 40 Bezug genommen.

2.5. Zum Bericht im Nachrichtenmagazin „ XXXX “ 2.5. Zum Bericht im Nachrichtenmagazin „ römisch 40 “

Der im Nachrichtenmagazin „ XXXX “ vom XXXX auf den Seiten XXXX bis XXXX veröffentlichte Artikel von XXXX , XXXX und XXXX mit dem Titel „ XXXX “ enthält unter anderem folgende Aussagen: Der im Nachrichtenmagazin „ römisch 40 “ vom römisch 40 auf den Seiten römisch 40 bis römisch 40 veröffentlichte Artikel von römisch 40 , römisch 40 und römisch 40 mit dem Titel „ römisch 40 “ enthält unter anderem folgende Aussagen:

„Solange Kapital wenig kostete und alle Welt neue, größere, immer schickere Büros und Läden mieten wollte, war das XXXX eine Goldgrube – und XXXX derjenige, der mit viel Fleiß und Chuzpe die größten Nuggets heimtrug. Wo es groß, hoch und teuer wurde, war XXXX nie weit. Und er vermochte es stets, die Werte seiner ‚einzigartigen Gebäude‘, in den ‚unwiederbringlichen Lagen‘ der ‚besten Städte‘ (Originalton XXXX) weiter zu steigern, mitunter ins Unermessliche. Mehr als XXXX Euro ist sein Portfolio heute schwer. Zumindest auf dem Papier.“ „Solange Kapital wenig kostete und alle Welt neue, größere, immer schickere Büros und Läden mieten wollte, war das römisch 40 eine Goldgrube – und römisch 40 derjenige, der mit viel Fleiß und Chuzpe die größten Nuggets heimtrug. Wo es groß, hoch und teuer wurde, war römisch 40 nie weit. Und er vermochte es stets, die Werte seiner ‚einzigartigen Gebäude‘, in den ‚unwiederbringlichen Lagen‘ der ‚besten Städte‘ (Originalton römisch 40) weiter zu steigern, mitunter ins Unermessliche. Mehr als römisch 40 Euro ist sein Portfolio heute schwer. Zumindest auf dem Papier.

Doch seitdem die Notenbanken die Zinsen angehoben haben, seitdem die Baukosten mitunter exponentiell steigen, seitdem Kunden die Lust am Einkaufen und Angestellte die auf den Büroalltag verloren haben, geht es für die erfolgsverwöhnte Branche bergab. (...)

Besonders gefährdet sind jene, die schon zu guten Zeiten kein Risiko scheuten. Auch deshalb sind sie bei der XXXX gerade extrem nervös: Die XXXX , in der XXXX seine wertvollen Bestände bündelt, erwirtschaftet ihre Gewinne zum Großteil, indem sie hohe XXXX verbucht. Eine von XXXX Hausbanken sieht laut einer internen Analyse in ihnen den ‚Haupttreiber‘ des Profits. Besonders gefährdet sind jene, die schon zu guten Zeiten kein Risiko scheuten. Auch deshalb sind sie bei der römisch 40 gerade extrem nervös: Die römisch 40 , in der römisch 40 seine wertvollen Bestände bündelt, erwirtschaftet ihre Gewinne zum Großteil, indem sie hohe römisch 40 verbucht. Eine von römisch 40 Hausbanken sieht laut einer internen Analyse in ihnen den ‚Haupttreiber‘ des Profits.

Die XXXX sind zentraler Bestandteil des Geschäftsmodells: Mit geliehenem Geld kauft, plant und entwickelt XXXX Liegenschaften. Damit steigt ihr Wert in seinen Büchern. So kann der XXXX neues Kapital akquirieren – und hohe Summen an seine Investoren ausschütten, alleine zwischen XXXX und XXXX mehr als XXXX Euro. Doch damit solche

Deals funktionieren, braucht es niedrige Zinsen, einen boomenden Markt und liquide Mittel. Stützen, die derzeit maximal ein Kartenhaus tragen. Die römisch 40 sind zentraler Bestandteil des Geschäftsmodells: Mit geliehenem Geld kauft, plant und entwickelt römisch 40 Liegenschaften. Damit steigt ihr Wert in seinen Büchern. So kann der römisch 40 neues Kapital akquirieren – und hohe Summen an seine Investoren ausschütten, alleine zwischen römisch 40 und römisch 40 mehr als römisch 40 Euro. Doch damit solche Deals funktionieren, braucht es niedrige Zinsen, einen boomenden Markt und liquide Mittel. Stützen, die derzeit maximal ein Kartenhaus tragen.

(...)

XXXX selbst muss aufpassen, dass er die Kontrolle behält – sucht offenbar dringend Käufer für mehr als ein Dutzend XXXX. Sein XXXX, so scheint es, bröckelt. Die große Frage, so sagt es ein Banker in Wien, ist nicht mehr, ob es fällt, sondern, wie viel man retten können. römisch 40 selbst muss aufpassen, dass er die Kontrolle behält – sucht offenbar dringend Käufer für mehr als ein Dutzend römisch 40. Sein römisch 40, so scheint es, bröckelt. Die große Frage, so sagt es ein Banker in Wien, ist nicht mehr, ob es fällt, sondern, wie viel man retten können.

(...)

Dieser ‚Loan to Value‘ Faktor ist in der Finanzbranche eine zentrale Kennziffer, um das Risiko bei der Kreditvergabe zu bewerten. Der XXXX wird dafür von Gutachtern geschätzt. Wäre XXXX Portfolio am Markt tatsächlich weniger wert als in den Büchern notiert, würde die Schuldenquote deutlich steigen – und am Ende womöglich das Limit so mancher Bank überschritten. Die Institute könnten in diesem Fall Kredite fällig stellen und damit eine Abwärtsspirale für XXXX auslösen. Dieser ‚Loan to Value‘ Faktor ist in der Finanzbranche eine zentrale Kennziffer, um das Risiko bei der Kreditvergabe zu bewerten. Der römisch 40 wird dafür von Gutachtern geschätzt. Wäre römisch 40 Portfolio am Markt tatsächlich weniger wert als in den Büchern notiert, würde die Schuldenquote deutlich steigen – und am Ende womöglich das Limit so mancher Bank überschritten. Die Institute könnten in diesem Fall Kredite fällig stellen und damit eine Abwärtsspirale für römisch 40 auslösen.

(...)

Die binnen Jahren mittlerweile XXXX seines XXXX macht es für den Unternehmer nicht leichter, an Geld zu kommen. Auch wenn das Geschäft von seinem XXXX getrennt läuft. Gläubiger überzeugt man so nicht. Die binnen Jahren mittlerweile römisch 40 seines römisch 40 macht es für den Unternehmer nicht leichter, an Geld zu kommen. Auch wenn das Geschäft von seinem römisch 40 getrennt läuft. Gläubiger überzeugt man so nicht.

(...).“

2. Beweiswürdigung:

1. Das erhobene gemeinsame Rechtsmittel der beschwerdeführenden Parteien rügt ausschließlich die behördliche rechtliche Beurteilung vor dem Hintergrund der Struktur und des Aufbaus des Sendungsmitschnitts und der einbezogenen Stellungnahmen. Die beschwerdeführenden Parteien bekämpfen allerdings nicht (substantiiert) die von der belangten Behörde getroffenen Feststellungen. Ebenso wenig bestreiten die beschwerdeführenden Parteien die behördliche Beweiswürdigung, weshalb der im angefochtenen Bescheid festgestellte und vom Bundesverwaltungsgericht überprüfte und für zutreffend befundene Sachverhalt auch dieser Entscheidung als entscheidungswesentlich zu Grunde gelegt werden kann.

2. Auf die Einvernahme des Zeugen XXXX zum Beweis, dass die „seriöse Quelle des inkriminierten Berichts, nämlich der Artikel des Nachrichtenmagazins „ XXXX “ vom XXXX, den Anwalt der XXXX mit dem von der KommAustria inkriminierten Punkt (nämlich eine Stellungnahme zum intransparenten Geschäftsmodell) konfrontiert“ habe, dies dem Gestalter der gegenständlichen Sendung bewusst gewesen sei und in Verbindung mit der telefonischen Information des Pressebereichs der „ XXXX “ am XXXX der mitbeteiligten Partei folglich ausreichend Möglichkeit einer Stellungnahme zum Vorwurf eines intransparenten Geschäftsmodells eingeräumt worden sei, konnte verzichtet werden. Die grundlegenden Tatsachen wurden wie von den beschwerdeführenden Parteien vorgebracht festgestellt und der darauf aufbauende Aspekt – ob diese Vorgehensweise im gegenständlichen Sachverhalt eine ausreichende Einräumung der Möglichkeit einer Stellungnahme sei – ist lediglich rechtlich zu beurteilen. 2. Auf die Einvernahme des Zeugen römisch 40 zum Beweis, dass die „seriöse Quelle des inkriminierten Berichts, nämlich der Artikel des Nachrichtenmagazins „ römisch 40 “ vom römisch 40, den Anwalt der römisch 40 mit dem von der KommAustria inkriminierten Punkt (nämlich eine Stellungnahme zum intransparenten Geschäftsmodell) konfrontiert“ habe, dies

dem Gestalter der gegenständlichen Sendung bewusst gewesen sei und in Verbindung mit der telefonischen Information des Pressebereichs der „römisch 40“ am römisch 40 der mitbeteiligten Partei folglich ausreichend Möglichkeit einer Stellungnahme zum Vorwurf eines intransparenten Geschäftsmodells eingeräumt worden sei, konnte verzichtet werden. Die grundlegenden Tatsachen wurden wie von den beschwerdeführenden Parteien vorgebracht festgestellt und der darauf aufbauende Aspekt – ob diese Vorgehensweise im gegenständlichen Sachverhalt eine ausreichende Einräumung der Möglichkeit einer Stellungnahme sei – ist lediglich rechtlich zu beurteilen.

3. Rechtliche Beurteilung:

1. Die Beschwerden wurden rechtzeitig erhoben und sind zulässig.

2. Gemäß § 6 BVwGG iVm § 36 KommAustria-Gesetz (KOG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden in jenen Fällen, in denen die KommAustria belangte Behörde ist (§ 9 Abs 2 VwGVG), durch Senat. Im gegenständlichen Fall richtet sich die Beschwerde der beschwerdeführenden Parteien gegen einen Bescheid der KommAustria, die auch belangte Behörde im vorgenannten Sinne ist. Somit liegt Senatszuständigkeit vor. 2. Gemäß Paragraph 6, BVwGG in Verbindung mit Paragraph 36, KommAustria-Gesetz (KOG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden in jenen Fällen, in denen die KommAustria belangte Behörde ist (Paragraph 9, Absatz 2, VwGVG), durch Senat. Im gegenständlichen Fall richtet sich die Beschwerde der beschwerdeführenden Parteien gegen einen Bescheid der KommAustria, die auch belangte Behörde im vorgenannten Sinne ist. Somit liegt Senatszuständigkeit vor.

3.1. Anzuwendendes Recht:

3. Die im vorliegenden Fall relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den XXXX), BGBl Nr 379/1984 idF BGBl Nr 150/2020, lauten wortwörtlich (auszugsweise) wie folgt: 3. Die im vorliegenden Fall relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den römisch 40), Bundesgesetzblatt Nr 379 aus 1984, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr 150 aus 2020,, lauten wortwörtlich (auszugsweise) wie folgt:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. (1) Der XXXX hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für: Paragraph 4, (1) Der römisch 40 hat durch die Gesamtheit seiner gemäß Paragraph 3, verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:

[...]

(5) Der XXXX hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für (5) Der römisch 40 hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;

2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;

3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.“

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. [...] Paragraph 10, [...]

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

[...]

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

[...]"

„Anforderungen an Teletext und Online-Angebote

§ 18. (1) Auf die Veranstaltung von Teletext und die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag finden die Regelungen dieses Bundesgesetzes uneingeschränkt Anwendung. Paragraph 18, (1) Auf die Veranstaltung von Teletext und die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag finden die Regelungen dieses Bundesgesetzes uneingeschränkt Anwendung.

[...]"

„Regulierungsbehörde

§ 35. (1) Die Aufsicht des Bundes über den XXXX beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt der Regulierungsbehörde. Ferner entscheidet die Regulierungsbehörde über Einsprüche gemäß § 33 Abs. 6. Paragraph 35, (1) Die Aufsicht des Bundes über den römisch 40 beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt der Regulierungsbehörde. Ferner entscheidet die Regulierungsbehörde über Einsprüche gemäß Paragraph 33, Absatz 6,

(2) Der Regulierungsbehörde obliegt auch die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Tochtergesellschaften des XXXX im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. (2) Der Regulierungsbehörde obliegt auch die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Tochtergesellschaften des römisch 40 im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(3) Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird, die KommAustria."

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen Paragraph 36, (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach Paragraph 6 b, Absatz 2, erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) Der XXXX hat von allen seinen Sendungen und Online-Angeboten Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen aufzubewahren. Im Falle einer Aufforderung der Regulierungsbehörde hat er dieser die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies hat er jeder Person, die daran ein rechtliches Interesse darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren." (4) Der römisch 40 hat von allen seinen Sendungen und Online-Angeboten Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen aufzubewahren. Im Falle einer Aufforderung der Regulierungsbehörde hat er dieser die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies hat er jeder Person, die daran ein rechtliches Interesse darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren."

„Entscheidung

§ 37. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt

eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.Paragraph 37, (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

[...]

(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem XXXX oder einer Tochtergesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder in welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem römisch 40 oder einer Tochtergesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder in welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“

4. Die im vorliegenden Fall relevante Regelung des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 in den Fassungen BGBl. I Nr. 80/2023 (zum Zeitpunkt der Beschwererhebung), BGBl. I Nr. 182/2023 als auch BGBl. I Nr. 21/2026, lautet jeweils wortwörtlich (auszugsweise):4. Die im vorliegenden Fall relevante Regelung des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 32 aus 2001, in den Fassungen Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 80 aus 2023, (zum Zeitpunkt der Beschwererhebung), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 182 aus 2023, als auch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 21 aus 2026,, lautet jeweils wortwörtlich (auszugsweise):

„Verfahrensvorschriften

§ 39. [...]Paragraph 39, [...]

(2) Dem Generaldirektor des XXXX oder einem von ihm bestellten Vertreter kommt im Verfahren vor der KommAustria und vor dem Bundesverwaltungsgericht, soweit es sich um ein Verfahren auf Grund der Bestimmungen des XXXX - Gesetzes handelt, jedenfalls Parteistellung zur Wahrung der Rechte des XXXX zu.(2) Dem Generaldirektor des römisch 40 oder einem von ihm bestellten Vertreter kommt im Verfahren vor der KommAustria und vor dem Bundesverwaltungsgericht, soweit es sich um ein Verfahren auf Grund der Bestimmungen des römisch 40 -Gesetzes handelt, jedenfalls Parteistellung zur Wahrung der Rechte des römisch 40 zu.

[...]“

3.2. Zu Spruchpunkt A) Beschwerde:

5. Die Beschwerdeführer bekämpfen ausschließlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides und die damit verbundene bescheidmäßig ausgesprochene Veröffentlichungs- und Nachweispflicht der Spruchpunkte 3. und 4.

a) Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides:

6. Wie festgestellt wurde am XXXX im Hörfunkprogramm „ XXXX “ in der Sendung „ XXXX “ ein Beitrag mit dem Titel „ XXXX ?“ ausgestrahlt. Nachdem die mitbeteiligte Partei gegen diesen Beitrag die verfahrenseinleitende Beschwerde wegen Verletzung des XXXX -Gesetzes gegen die Erstbeschwerdeführerin einbrachte, erkannte die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid in diesem Beitrag einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 4 Abs 5 Z 1 und Z 3 iVm § 10 Abs 5 und 7 iVm § 18 Abs 1 XXXX -G – dies jedoch nur insoweit sich die Beschwerde gegen die unterbliebene Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorwurf eines intransparenten Geschäftsmodells richtete.6. Wie festgestellt wurde am römisch 40 im Hörfunkprogramm „ römisch 40 “ in der Sendung „ römisch 40 “ ein Beitrag mit dem Titel „ römisch 40 ?“ ausgestrahlt. Nachdem die mitbeteiligte Partei gegen diesen Beitrag die verfahrenseinleitende Beschwerde wegen Verletzung des römisch 40 -Gesetzes gegen die Erstbeschwerdeführerin einbrachte, erkannte die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid in diesem Beitrag einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Paragraph 4, Absatz 5, Ziffer eins und Ziffer 3, in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz 5 und 7 in Verbindung mit Paragraph 18, Absatz eins, römisch 40 -G – dies jedoch nur insoweit sich die Beschwerde gegen die unterbliebene Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorwurf eines intransparenten Geschäftsmodells richtete.

In der dagegen erhobenen gemeinsamen Beschwerde wird im Wesentlichen vorgebracht, der mitbeteiligten Partei sei die Möglichkeit einer Stellungnahme zu diesem Vorwurf angemessen eingeräumt worden.

7. Gemäß § 36 Abs 1 Z 1 lit a XXXX -G ist für die Legitimation der verfahrenseinleitenden Beschwerde wesentlich, dass

eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine solche Schädigung neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst. Diese muss zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen (vgl BKS 18.10.2010, 611.929/0002-BKS/2010). Bei einem immateriellen Schaden muss dieser aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betreffen, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt, wie etwa die Ehrenbeleidigung nach § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (Kogler/Trainer/Truppe, XXXX , Seite 336). Die mitbeteiligte Partei brachte in ihrer verfahrenseinleitenden Beschwerde vor, dass die inkriminierte Berichterstattung ruf- und kreditschädigend wirke. Da diese Schädigung aufgrund des gegenständlichen Sendungsmitschnitts im Bereich der Möglichkeit liegt, ist die Legitimation zur verfahrenseinleitenden Beschwerde gemäß § 36 Abs 1 Z 1 lit a XXXX -G („Individualbeschwerde“) gegeben. Es erübrigt sich demnach eine Prüfung einer Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs 1 Z 1 lit c XXXX -G („Konkurrentenbeschwerde“) (vgl VwGH 17.03.2011, 2011/03/0022). Dies wurde von den beschwerdeführenden Parteien nicht bestritten. Somit ist die inhaltliche Berechtigung des gemeinsamen Rechtsmittels der beschwerdeführenden Parteien zu behandeln:

7. Gemäß Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, römisch 40 -G ist für die Legitimation der verfahrenseinleitenden Beschwerde wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine solche Schädigung neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst. Diese muss zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen (vergleiche BKS 18.10.2010, 611.929/0002-BKS/2010). Bei einem immateriellen Schaden muss dieser aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betreffen, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt, wie etwa die Ehrenbeleidigung nach Paragraph 1330, ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (Kogler/Trainer/Truppe, römisch 40 , Seite 336). Die mitbeteiligte Partei brachte in ihrer verfahrenseinleitenden Beschwerde vor, dass die inkriminierte Berichterstattung ruf- und kreditschädigend wirke. Da diese Schädigung aufgrund des gegenständlichen Sendungsmitschnitts im Bereich der Möglichkeit liegt, ist die Legitimation zur verfahrenseinleitenden Beschwerde gemäß Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, römisch 40 -G („Individualbeschwerde“) gegeben. Es erübrigt sich demnach eine Prüfung einer Beschwerdelegitimation nach Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer eins, Litera c, römisch 40 -G („Konkurrentenbeschwerde“) (vergleiche VwGH 17.03.2011, 2011/03/0022). Dies wurde von den beschwerdeführenden Parteien nicht bestritten. Somit ist die inhaltliche Berechtigung des gemeinsamen Rechtsmittels der beschwerdeführenden Parteien zu behandeln:

8. Die Erstbeschwerdeführerin hat gemäß § 4 Abs 5 XXXX -G bei der Gestaltung ihrer Sendungen für eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen, für die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen und für eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen. Nach § 10 Abs 5 und 7 XXXX -G hat diese Information umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen. Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen. Gemäß § 18 Abs 1 XXXX -G sind diese Regelungen auch bei der Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlichen-rechtlichen Auftrag zu beachten.

8. Die Erstbeschwerdeführerin hat gemäß Paragraph 4, Absatz 5, römisch 40 -G bei der Gestaltung ihrer Sendungen für eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen, für die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen und für eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen. Nach Paragraph 10, Absatz 5 und 7 römisch 40 -G hat diese Information umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen. Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen. Gemäß Paragraph 18, Absatz eins, römisch 40 -G sind diese Regelungen auch bei der Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlichen-rechtlichen Auftrag zu beachten.

9. Die Objektivität einer Sendung wird nach dem behandelten Themenkomplex dieser Sendung bewertet, wobei einzelne Formulierungen nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern es für die Beurteilung der Objektivität eines Beitrages stets einer Gesamtbetrachtung bedarf. Hierbei wird auf den Gesamteindruck eines durchschnittlichen Konsumenten abgestellt (VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074; Kogler/Trainer/Truppe, XXXX , Seite 62). Kritische Berichterstattung verstößt nicht automatisch gegen den Grundsatz der Objektivität, jedoch muss sie den gerade genannten Kriterien entsprechen (vgl VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164).

9. Die Objektivität einer Sendung wird nach

dem behandelten Themenkomplex dieser Sendung bewertet, wobei einzelne Formulierungen nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern es für die Beurteilung der Objektivität eines Beitrages stets einer Gesamtbetrachtung bedarf. Hierbei wird auf den Gesamteindruck eines durchschnittlichen Konsumenten abgestellt (VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074; Kogler/Trainer/Truppe, römisch 40, Seite 62). Kritische Berichterstattung verstößt nicht automatisch gegen den Grundsatz der Objektivität, jedoch muss sie den gerade genannten Kriterien entsprechen vergleiche VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164).

10. Der gegenständliche selbst gestaltete Beitrag der Erstbeschwerdeführerin vermittelt Nachrichten durch die Information über die geplante Schließung eines Teils der Filialen der XXXX " und dem damit einhergehenden Abbau von Arbeitsplätzen und möglichen Risiken im Konzern der mitbeteiligten Partei. Darauf gründet sich eine Analyse in Verbindung mit einem Interview mit dem Wirtschaftswissenschaftler XXXX, in welcher Ursachen und Auswirkungen des Sanierungsplans der XXXX " in Zusammenhang zur mitbeteiligten Partei gesetzt und das Geschäftsmodell der mitbeteiligten Partei einer Gesamtbetrachtung unterzogen wird. Diese Nachricht und ihre Analyse nach § 4 Abs 5 Z 1 und Z 3 XXXX -G müssen somit den Vorgaben gemäß § 4 Abs 5 Z 1 und Z 3 XXXX -G entsprechen und nach § 10 Abs 5 und 7 XXXX -G auf nachvollziehbaren Tatsachen nach gründlicher Recherche beruhen und sorgfältig auf ihre Richtigkeit geprüft werden. 10. Der gegenständliche selbst gestaltete Beitrag der Erstbeschwerdeführerin vermittelt Nachrichten durch die Information über die geplante Schließung eines Teils der Filialen der römisch 40 " und dem damit einhergehenden Abbau von Arbeitsplätzen und möglichen Risiken im Konzern der mitbeteiligten Partei. Darauf gründet sich eine Analyse in Verbindung mit einem Interview mit dem Wirtschaftswissenschaftler römisch 40, in welcher Ursachen und Auswirkungen des Sanierungsplans der römisch 40 " in Zusammenhang zur mitbeteiligten Partei gesetzt und das Geschäftsmodell der mitbeteiligten Partei einer Gesamtbetrachtung unterzogen wird. Diese Nachricht und ihre Analyse nach Paragraph 4, Absatz 5, Ziffer eins und Ziffer 3, römisch 40 -G müssen somit den Vorgaben gemäß Paragraph 4, Absatz 5, Ziffer eins und Ziffer 3, römisch 40 -G entsprechen und nach Paragraph 10, Absatz 5 und 7 römisch 40 -G auf nachvollziehbaren Tatsachen nach gründlicher Recherche beruhen und sorgfältig auf ihre Richtigkeit geprüft werden.

11. Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist, ob die mitbeteiligte Partei ausreichend Möglichkeit zur Stellungnahme gehabt hat oder ob die Erstbeschwerdeführerin aufgrund der unterbliebenen Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorwurf eines intransparenten Geschäftsmodells gegen die Bestimmungen des § 4 Abs 5 Z 1 und Z 3 iVm § 10 Abs 5 und 7 XXXX -G verstoßen hat: 11. Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist, ob die mitbeteiligte Partei ausreichend Möglichkeit zur Stellungnahme gehabt hat oder ob die Erstbeschwerdeführerin aufgrund der unterbliebenen Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorwurf eines intransparenten Geschäftsmodells gegen die Bestimmungen des Paragraph 4, Absatz 5, Ziffer eins und Ziffer 3, in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz 5 und 7 römisch 40 -G verstoßen hat:

12. Der Grundsatz der Objektivität nach den Bestimmungen des § 4 Abs 5 Z 1 und Z 3 iVm § 10 Abs 5 und 7 XXXX - verlangt, dass der in einer Sendung behandelte Sachverhalt auch dem potentiell Betroffenen vorgehalten wird. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund von Rechercheergebnissen angenommen werden darf, dass der behandelte Sachverhalt wahr ist. Dieser Grundsatz des „audiatur et altera pars“ erhält stärkere Bedeutung, wenn der in einer Sendung behandelte Sachverhalt eine besondere Sensibilität aufweist oder gegen die betroffene Person – unter Umständen strafrechtliche – Vorwürfe erhoben werden (BVwG 15.02.2018 W219 2124027-1; BKS 14.12.2011, 611.948/0003-BKS/2012; BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010). Die Verpflichtung zur Einholung der Stellungnahme des Betroffenen besteht auch dann, wenn Angriffe in einem Interview mit einem Dritten erhoben werden (BKS 17.11.2008, 611.968/0005-BKS/2008 mwN). Dabei hat der Betroffene kein Recht auf Abgabe der Stellungnahme in einer bestimmten Form (vgl. BKS 06.09.2002, 611.909/003-BKS/2002). 12. Der Grundsatz der Objektivität nach den Bestimmungen des Paragraph 4, Absatz 5, Ziffer eins und Ziffer 3, in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz 5 und 7 römisch 40 -verlangt, dass der in einer Sendung behandelte Sachverhalt auch dem potentiell Betroffenen vorgehalten wird. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund von Rechercheergebnissen angenommen werden darf, dass der behandelte Sachverhalt wahr ist. Dieser Grundsatz des „audiatur et altera pars“ erhält stärkere Bedeutung, wenn der in einer Sendung behandelte Sachverhalt eine besondere Sensibilität aufweist oder gegen die betroffene Person – unter Umständen strafrechtliche – Vorwürfe erhoben werden (BVwG 15.02.2018 W219 2124027-1; BKS 14.12.2011, 611.948/0003-BKS/2012; BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010). Die Verpflichtung zur Einholung der Stellungnahme

des Betroffenen besteht auch dann, wenn Angriffe in einem Interview mit einem Dritten erhoben werden (BKS 17.11.2008, 611.968/0005-BKS/2008 mwN). Dabei hat der Betroffene kein Recht auf Abgabe der Stellungnahme in einer bestimmten Form vergleiche BKS 06.09.2002, 611.909/003-BKS/2002).

13. Wie festgestellt werden im Beitrag mit dem Titel „XXXX einerseits die Vorgänge bezüglich des Sanierungsverfahrens der XXXX behandelt, andererseits wird das Geschäftsmodell der mitbeteiligten Partei erörtert.13. Wie festgestellt werden im Beitrag mit dem Titel „römisch 40 einerseits die Vorgänge bezüglich des Sanierungsverfahrens der römisch 40 behandelt, andererseits wird das Geschäftsmodell der mitbeteiligten Partei erörtert.

14. Die im Beitrag erwähnte Stellungnahme „Das sind Falschinformationen, sagt dazu ein XXXX -Anwalt. Die unterstellten Verkäufe entbehren jeder Grundlage.“ wird vom Durchschnittskonsumenten im Kontext, dass der mitbeteiligten Partei ein Liquiditätsengpass drohe und deshalb Liegenschaftsverkäufe geplant seien, dementsprechend verstanden. Entgegen dem Vorbringen der beschwerdeführenden Parteien ist die Berichterstattung über das Geschäftsmodell der mitbeteiligten Partei nicht untrennbar mit den geplanten Verkäufen in der inkriminierten Berichterstattung verbunden, da sich diese Verkäufe einem durchschnittlichen Zuhörer auch aus konjunkturbedingten Entwicklungen oder den wirtschaftlichen Folgen des Sanierungsverfahrens der XXXX „XXXX“ ergeben könnten. Deshalb ist für den Durchschnittskonsumenten dieser Sendung nicht eindeutig, dass sich diese Stellungnahme auch auf die im vorherigen Abschnitt vorgebrachten kritischen Äußerungen durch den interviewten Experten zum Geschäftsmodell überhaupt bezieht.14. Die im Beitrag erwähnte Stellungnahme „Das sind Falschinformationen, sagt dazu ein römisch 40 -Anwalt. Die unterstellten Verkäufe entbehren jeder Grundlage.“ wird vom Durchschnittskonsumenten im Kontext, dass der mitbeteiligten Partei ein Liquiditätsengpass drohe und deshalb Liegenschaftsverkäufe geplant seien, dementsprechend verstanden. Entgegen dem Vorbringen der beschwerdeführenden Parteien ist die Berichterstattung über das Geschäftsmodell der mitbeteiligten Partei nicht untrennbar mit den geplanten Verkäufen in der inkriminierten Berichterstattung verbunden, da sich diese Verkäufe einem durchschnittlichen Zuhörer auch aus konjunkturbedingten Entwicklungen oder den wirtschaftlichen Folgen des Sanierungsverfahrens der römisch 40 „römisch 40“ ergeben könnten. Deshalb ist für den Durchschnittskonsumenten dieser Sendung nicht eindeutig, dass sich diese Stellungnahme auch auf die im vorherigen Abschnitt vorgebrachten kritischen Äußerungen durch den interviewten Experten zum Geschäftsmodell überhaupt bezieht.

15. Beim durchschnittlichen Zuhörer des Beitrags entsteht aufgrund des gesamten Sendungsmitschnitts jedenfalls nicht nur der Eindruck, dass die XXXX „XXXX“ sowie die mitbeteiligte Partei in einer finanziellen Notlage sind, weshalb möglicherweise verschiedene Liegenschaften verkauft werden müssen, sondern auch, dass die mitbeteiligte Partei bei ihrem Geschäftsmodell fragwürdige Praktiken anwendet, welche einer Verschleierung der tatsächlichen finanziellen Verhältnisse dienen.15. Beim durchschnittlichen Zuhörer des Beitrags entsteht aufgrund des gesamten Sendungsmitschnitts jedenfalls nicht nur der Eindruck, dass die römisch 40 „römisch 40“ sowie die mitbeteiligte Partei in einer finanziellen Notlage sind, weshalb möglicherweise verschiedene Liegenschaften verkauft werden müssen, sondern auch, dass die mitbeteiligte Partei bei ihrem Geschäftsmodell fragwürdige Praktiken anwendet, welche einer Verschleierung der tatsächlichen finanziellen Verhältnisse dienen.

16. Auch wenn aufgrund von Rechercheergebnissen angenommen werden durfte, dass die kritischen Äußerungen im Beitrag zumindest im Kern der Wahrheit entsprechen, ist die Erstbeschwerdeführerin dem Grundsatz der Objektivität verpflichtet und muss Betroffene mit kritischen Äußerungen konfrontieren und ihnen zumindest die Möglichkeit einer Stellungnahme einräumen. Dieses Erfordernis hindert die Erstbeschwerdeführerin in keiner Weise, ihre gesetzlich übertragenen Aufgaben zu erfüllen, sondern verhindert, dass oberflächliche Anfragen an unzuständige Stellen zu einer Beeinträchtigung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 4 Abs 5 XXXX -G und § 10 Abs 5 und 7 XXXX -G führen. Im Falle kritischer negativer Berichterstattung ist die Erstbeschwerdeführerin angehalten, nach präziser Recherche die korrekten betroffenen Stellen mit sämtlichen wesentlichen Rechercheergebnissen zu konfrontieren und betreffend die gesamten geäußerten Vorwürfe die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.16. Auch wenn aufgrund von Rechercheergebnissen angenommen werden durfte, dass die kritischen Äußerungen im Beitrag zumindest im Kern der Wahrheit entsprechen, ist die Erstbeschwerdeführerin dem Grundsatz der Objektivität verpflichtet und muss Betroffene mit kritischen Äußerungen konfrontieren und ihnen zumindest die Möglichkeit einer Stellungnahme einräumen. Dieses Erfordernis hindert die Erstbeschwerdeführerin in keiner Weise, ihre gesetzlich übertragenen Aufgaben zu erfüllen, sondern verhindert, dass oberflächliche Anfragen an unzuständige Stellen zu einer Beeinträchtigung der gesetzlichen Vorgaben gemäß Paragraph 4, Absatz 5, römisch 40 -G und Paragraph 10, Absatz 5

und 7 römisch 40 -G führen. Im Falle kritischer negativer Berichterstattung ist die Erstbeschwerdeführerin angehalten, nach präziser Recherche die korrekten betroffenen Stellen mit sämtlichen wesentlichen Rechercheergebnissen zu konfrontieren und betreffend die gesamten geäußerten Vorwürfe die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.

17. Die Unterlassung einer Stellungnahme kann in besonders außergewöhnlichen Umständen durch eine zeitliche Dringlichkeit gerechtfertigt sein (BKS 14.12.2011, 611.948/0003-BKS/2012). Dies wurde jedoch von den beschwerdeführenden Parteien nicht vorgebracht und es ergibt sich auch nichts Diesbezügliches aus dem Sachverhalt. Demgegenüber darf bei Sendungsbeiträgen, welche keine Eile erfordern, eine gründliche Recherche erwartet werden (BKS 17.11.2008, 611.968/0005-BKS/2008). Die Veröffentlichung des Beitrags „ XXXX “ vom XXXX war angesichts des Artikels im Nachrichtenmagazin „ XXXX “ vom XXXX in jedem Fall nicht durch einen solchen Zeitdruck bedingt, dass die Einräumung einer adäquaten Stellungnahme nicht möglich und nicht erforderlich gewesen wäre. Da somit für den Durchschnittskonsument der Eindruck entstand, die mitbeteiligte Partei wende irreführende Geschäftspraktiken an, ist der Grundsatz „audiatur et altera pars“ im Zusammenhang mit dem in Frage gestellten Geschäftsmodell unbedingt zu beachten und es ist für die Erstbeschwerdeführerin – auch in Anbetracht der erwähnten zeitlichen Dimension – nicht ausreichend, auf die eingeholte Stellungnahme bei Erstellung des Artikels im Nachrichtenmagazin „ XXXX “ zu verweisen.17. Die Unterlassung einer Stellungnahme kann in besonders außergewöhnlichen Umständen durch eine zeitliche Dringlichkeit gerechtfertigt sein (BKS 14.12.2011, 611.948/0003-BKS/2012). Dies wurde jedoch von den beschwerdeführenden Parteien nicht vorgebracht und es ergibt sich auch nichts Diesbezügliches aus dem Sachverhalt. Demgegenüber darf bei Sendungsbeiträgen, welche keine Eile erfordern, eine gründliche Recherche erwartet werden (BKS 17.11.2008, 611.968/0005-BKS/2008). Die Veröffentlichung des Beitrags „ römisch 40 “ vom römisch 40 war angesichts des Artikels im Nachrichtenmagazin „ römisch 40 “ vom römisch 40 in jedem Fall nicht durch einen solchen Zeitdruck bedingt, dass die Einräumung einer adäquaten Stellungnahme nicht möglich und nicht erforderlich gewesen wäre. Da somit für den Durchschnittskonsument der Eindruck entstand, die mitbeteiligte Partei wende irreführende Geschäftspraktiken an, ist der Grundsatz „audiatur et altera pars“ im Zusammenhang mit dem in Frage gestellten Geschäftsmodell unbedingt zu beachten und es ist für die Erstbeschwerdeführerin – auch in Anbetracht der erwähnten zeitlichen Dimension – nicht ausreichend, auf die eingeholte Stellungnahme bei Erstellung des Artikels im Nachrichtenmagazin „ römisch 40 “ zu verweisen.

19. Auf Anfrage des Beitragserstellers an den Pressebereich der „ XXXX “ wurde diesem, wie dargestellt, am XXXX telefonisch mitgeteilt, dass zur Sanierung der XXXX “ und zu weiteren Projekten der mitbeteiligten Partei keine Auskunft erteilt werde. Da diese Möglichkeit zur Stellungnahme direkt an den Pressebereich der XXXX als eigenes Handelsunternehmen gerichtet war und dabei nur betreffend „weiterer Projekte“ der mitbeteiligten Partei angefragt wurde, ist diese Anfrage jedenfalls nicht ausreichend, um der mitbeteiligten Partei Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen eines fragwürdigen Geschäftsmodells Stellung zu nehmen.19. Auf Anfrage des Beitragserstellers an den Pressebereich der „ römisch 40 “ wurde diesem, wie dargestellt, am römisch 40 telefonisch mitgeteilt, dass zur Sanierung der römisch 40 “ und zu weiteren Projekten der mitbeteiligten Partei keine Auskunft erteilt werde. Da diese Möglichkeit zur Stellungnahme direkt an den Pressebereich der römisch 40 als eigenes Handelsunternehmen gerichtet war und dabei nur betreffend „weiterer Projekte“ der mitbeteiligten Partei angefragt wurde, ist diese Anfrage jedenfalls nicht ausreichend, um der mitbeteiligten Partei Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen eines fragwürdigen Geschäftsmodells Stellung zu nehmen.

20. Für die weitere Recherche erkundigte sich der Gestalter des Beitrags bei XXXX – welcher zum damaligen Zeitpunkt als Generalbevollmächtigter der XXXX -Geschäftsführung die Sanierung der XXXX durchführte – ob dieser für ein Interview betreffend das Sanierungsverfahren der XXXX und die damit verbundenen Aktivitäten der mitbeteiligten Partei bereitstehe. Diese Anfrage blieb wie festgestellt unbeantwortet. Wenn in der Beschwerde vorgebracht wird, dass XXXX somit um Stellungnahme betreffend die mitbeteiligte Partei gebeten worden sei, ist dem entgegenzuhalten, dass dieser nur um eine Äußerung zum „Sanierungsverfahren der XXXX “ und den damit verbundenen Aktivitäten der XXXX “ ersucht wurde. Da die Anfrage sich auf die XXXX “ und die „damit“ verbundenen Aktivitäten der mitbeteiligten Partei bezog, sind dadurch „verbundenen Aktivitäten“ wie etwa mögliche Staatshilfen, ein Stellenabbau oder der Verkauf spezifischer Liegenschaften betreffend die XXXX selbst erfasst. Dadurch wird die mitbeteiligte Partei allerdings nicht mit den Ausführungen von XXXX zum Geschäftsmodell der mitbeteiligten Partei konfrontiert und ihr folglich auch keine Möglichkeit der Stellungnahme zu diesen Vorwürfen eingeräumt. Zudem ist XXXX , welcher als Generalbevollmächtigter der mitbeteiligten Partei die Sanierung der XXXX durchführte, nicht die geeignete

Ansprechperson für eine generelle Stellungnahme betreffend ein konzernweites Geschäftsmodell, das über die Geschäftstätigkeiten der XXXX hinausgeht.²⁰ Für die weitere Recherche erkundigte sich der Gestalter des Beitrags bei römisch 40 – welcher zum damaligen Zeitpunkt als Generalbevollmächtigter der römisch 40 -Geschäftsführung die Sanierung der römisch 40 durchführte – ob dieser für ein Interview betreffend das Sanierungsverfahren der römisch 40 und die damit verbundenen Aktivitäten der mitbeteiligten Partei bereitstehe. Diese Anfrage blieb wie festgestellt unbeantwortet. Wenn in der Beschwerde vorgebracht wird, dass römisch 40 somit um Stellungnahme betreffend die mitbeteiligte Partei gebeten worden sei, ist dem entgegenzuhalten, dass dieser nur um eine Äußerung zum „Sanierungsverfahren der römisch 40“ und den damit verbundenen Aktivitäten der römisch 40“ ersucht wurde. Da die Anfrage sich auf die römisch 40“ und die „damit“ verbundenen Aktivitäten der mitbeteiligten Partei bezog, sind dadurch „verbundenen Aktivitäten“ wie etwa mögliche Staatshilfen, ein Stellenabbau oder der Verkauf spezifischer Liegenschaften betreffend die römisch 40 selbst erfasst. Dadurch wird die mitbeteiligte Partei allerdings nicht mit den Ausführungen von römisch 40 zum Geschäftsmodell der mitbeteiligten Partei konfrontiert und ihr folglich auch keine Möglichkeit der Stellungnahme zu diesen Vorwürfen eingeräumt. Zudem ist römisch 40, welcher als Generalbevollmächtigter der mitbeteiligten Partei die Sanierung der römisch 40 durchführte, nicht die geeignete Ansprechperson für eine generelle Stellungnahme betreffend ein konzernweites Geschäftsmodell, das über die Geschäftstätigkeiten der römisch 40 hinausgeht.

21. Betreffend den verfahrensgegenständlichen Sendungsbeitrag wurde der mitbeteiligten Partei demnach keine Möglichkeit gegeben, zu den Vorwürfen irreführender Geschäftspraktiken Stellung zu nehmen. Einerseits bezogen sich die Anfragen des Beitragsgestalters nur auf die XXXX“ und die „damit verbundenen“ Aktivitäten sowie weiteren Projekte der mitbeteiligten Partei, andererseits wurde bei der betroffenen mitbeteiligten Partei überhaupt kein Versuch unternommen, eine Stellungnahme einzuholen. Vor dem Hintergrund kritischer negativer Äußerungen gegenüber der mitbeteiligten Partei und genügend Zeit für eine ausführliche Recherche durch die Beitragsersteller ist dies jedenfalls keine Situation, in welcher auf die Möglichkeit einer Stellungnahme verzichtet werden darf. Die Erstbeschwerdeführerin hat somit hinsichtlich des Vorwurfes eines intransparenten Geschäftsmodells den Grundsatz „audiatur et altera pars“ und damit das Objektivitätsgebot verletzt.²¹ Betreffend den verfahrensgegenständlichen Sendungsbeitrag wurde der mitbeteiligten Partei demnach keine Möglichkeit gegeben, zu den Vorwürfen irreführender Geschäftspraktiken Stellung zu nehmen. Einerseits bezogen sich die Anfragen des Beitragsgestalters nur auf die römisch 40“ und die „damit verbundenen“ Aktivitäten sowie weiteren Projekte der mitbeteiligten Partei, andererseits wurde bei der betroffenen mitbeteiligten Partei überhaupt kein Versuch unternommen, eine Stellungnahme einzuholen. Vor dem Hintergrund kritischer negativer Äußerungen gegenüber der mitbeteiligten Partei und genügend Zeit für eine ausführliche Recherche durch die Beitragsersteller ist dies jedenfalls keine Situation, in welcher auf die Möglichkeit einer Stellungnahme verzichtet werden darf. Die Erstbeschwerdeführerin hat somit hinsichtlich des Vorwurfes eines intransparenten Geschäftsmodells den Grundsatz „audiatur et altera pars“ und damit das Objektivitätsgebot verletzt.

22. Das gemeinsam erhobene Rechtsmittel der beschwerdeführenden Parteien gegen den angefochtenen Spruchpunkt 1. ist sohin ausweislich § 28 Abs 1 und Abs 2 VwGVG iVm § 36 Abs 1 Z 1 lit a, § 4 Abs 5 Z 1 und Z 3, § 10 Abs 5 und Abs 7, und § 18 Abs 1 XXXX -G als unbegründet abzuweisen.²² Das gemeinsam erhobene Rechtsmittel der beschwerdeführenden Parteien gegen den angefochtenen Spruchpunkt 1. ist sohin ausweislich Paragraph 28, Absatz eins und Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a,, Paragraph 4, Absatz 5, Ziffer eins und Ziffer 3,, Paragraph 10, Absatz 5 und Absatz 7,, und Paragraph 18, Absatz eins, römisch 40 -G als unbegründet abzuweisen.

b) Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt 3. und 4. des angefochtenen Bescheides:

23. Das gemeinsame Rechtsmittel der beschwerdeführenden Parteien bekämpft die Spruchpunkte 3. und 4. nur insoweit, als sie mangels Vorliegens der im Spruchpunkt 1. festgestellten Rechtsverletzung keine damit in Zusammenhang stehende Veröffentlichungs- und Nachweispflicht gegeben sieht. Da die erhobene Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. allerdings abzuweisen war, bleiben die von der belangten Behörde ausgesprochenen Veröffentlichungs- und Nachweispflichten gemäß § 36 Abs 4 und § 37 Abs 4 XXXX -G bestehen; zumal keine Bedenken gegen die genannten Spruchpunkte 3. und 4. bestehen.²³ Das gemeinsame Rechtsmittel der beschwerdeführenden Parteien bekämpft die Spruchpunkte 3. und 4. nur insoweit, als sie mangels Vorliegens der im Spruchpunkt 1. festgestellten Rechtsverletzung keine damit in Zusammenhang stehende Veröffentlichungs- und Nachweispflicht

gegeben sieht. Da die erhobene Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. allerdings abzuweisen war, bleiben die von der belangten Behörde ausgesprochenen Veröffentlichungs- und Nachweispflichten gemäß Paragraph 36, Absatz 4 und Paragraph 37, Absatz 4, römisch 40 -G bestehen; zumal keine Bedenken gegen die genannten Spruchpunkte 3. und 4. bestehen.

24. Die Beschwerde ist somit, soweit sie sich gegen die mit Spruchpunkt 1. verbundene bescheidmäßig ausgesprochene Veröffentlichungs- und Nachweispflicht der Spruchpunkte 3. und 4. richtet, gleichermaßen als unbegründet abzuweisen.

3.3. Absehen von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung:

25. Die anwaltlich vertretenen beschwerdeführenden Parteien haben die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht (explizit) beantragt [zum angebotenen Beweismittel einer Zeugeneinvernahme siehe die Beweiswürdigung] und in der Beschwerde den behördlich festgestellten Sachverhalt nicht (substantiiert) bestritten. Die belangte Behörde verzichtete ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung. Der mitbeteiligten Partei wurde schließlich die gegenständliche Beschwerde zugestellt und ausdrücklich Gelegenheit gegeben, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen, wobei die mitbeteiligte Partei keinen diesbezüglichen Antrag stellte.

26. Vor diesem Hintergrund konnte eine mündliche Beschwerdeverhandlung gemäß § 24 Abs 1 und Abs 4 VwGVG unterbleiben, weil in der Beschwerde weder Fragen eines ungeklärten Sachverhaltes noch der Beweiswürdigung (substantiiert) angesprochen werden. Außerdem hat sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt als geklärt erwiesen. Es sind fallbezogen ausschließlich rechtliche Fragen zu klären, die betreffend § 4 Abs 5 Z 1 und Z 3 iVm § 10 Abs 5 und 7 XXXX -G gegenständlich nicht derart komplex sind, dass sie einer Erörterung in einer mündlichen Verhandlung bedürfen. 26. Vor diesem Hintergrund konnte eine mündliche Beschwerdeverhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz eins und Absatz 4, VwGVG unterbleiben, weil in der Beschwerde weder Fragen eines ungeklärten Sachverhaltes noch der Beweiswürdigung (substantiiert) angesprochen werden. Außerdem hat sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt als geklärt erwiesen. Es sind fallbezogen ausschließlich rechtliche Fragen zu klären, die betreffend Paragraph 4, Absatz 5, Ziffer eins und Ziffer 3, in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz 5 und 7 römisch 40 -G gegenständlich nicht derart komplex sind, dass sie einer Erörterung in einer mündlichen Verhandlung bedürfen.

27. Da dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung ferner Art 6 EMRK oder Art 47 GRC nicht entgegenstehen, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung somit entfallen. 27. Da dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung ferner Artikel 6, EMRK oder Artikel 47, GRC nicht entgegenstehen, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung somit entfallen.

3.4. Zu Spruchpunkt B) Revision:

28. Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. 28. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

29. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren war die Rechtsfrage zu klären, ob die Erstbeschwerdeführerin durch die Vorgehensweise bei der Beitragserstellung im Zusammenhang mit der Möglichkeit zur Stellungnahme die Bestimmung des § 4 Abs 5 Z 1 und 3 iVm § 10 Abs 5 und 7 XXXX -G verletzt hat. 29. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren war die Rechtsfrage zu klären, ob die Erstbeschwerdeführerin durch die Vorgehensweise bei der Beitragserstellung im Zusammenhang mit der Möglichkeit zur Stellungnahme die Bestimmung des Paragraph 4, Absatz 5, Ziffer eins und 3 in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz 5 und 7 römisch 40 -G verletzt hat.

30. Nach Art 133 Abs 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Ist die Rechtslage eindeutig, liegt keine die Zulässigkeit einer Revision begründende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor (VwGH 28.05.2014, Ro 2014/07/0053). 30. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche

Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Ist die Rechtslage eindeutig, liegt keine die Zulässigkeit einer Revision begründende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor (VwGH 28.05.2014, Ro 2014/07/0053).

31. Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil keiner der vorgenannten Fälle vorliegt, zumal die Rechtslage auf dem Boden der zitierten Rechtsprechung eindeutig ist. Auch sind keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage ersichtlich. 31. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil keiner der vorgenannten Fälle vorliegt, zumal die Rechtslage auf dem Boden der zitierten Rechtsprechung eindeutig ist. Auch sind keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage ersichtlich.

32. Es war daher auch in diesem Punkt spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Ausgewogenheitsprinzip Journalismus Kreditwürdigkeit Objektivitätsgebot öffentlich - rechtlicher Auftrag öffentliches Interesse Rechtsaufsicht Transparenz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W179.2285658.1.00

Im RIS seit

02.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at